

S A T Z U N G

der Stadt Ransbach-Baumbach zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

vom 01. April 1993

Stadtrat

Der ~~Ortsgemeinderat~~ hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2.6.1992 (GVBl. S. 143) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.2.1974 (GVBl. S. 98) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 8.4.1991 (GVBl. S. 104) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der jetzt gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Satzung der Stadt Ransbach-Baumbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 20.1.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 7.1.1992, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1, Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen wird ein Einheitssatz je qm entwässerte Verkehrsfläche für die im Jahr durchgeführten Baumaßnahmen in der jeweiligen Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach festgelegt."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ransbach-Baumbach, 01. April 1993



DRUCKVERSION

(Dahm)
Bürgermeister